

	QM/UM-HANDBUCH	Kapitel: 9
	Umweltschutz	Seite: 1 von 4

Inhaltsverzeichnis:

9.1	Zweck.....	2
9.2	Geltungsbereich	2
9.3	Festgelegte Regelungen und Zuständigkeiten	2
9.3.1	Zuständigkeiten	2
9.3.1.1	Geschäftsleitung	2
9.3.1.2	Beauftragter für Umweltschutz.....	2
9.3.1.3	Abteilungsleiter	2
9.3.2	Regelungen	3
9.3.2.1	Umweltrelevante Frischstoffe / gefährliche Stoffe.....	3
9.3.2.2	Abwasserbehandlung	3
9.3.2.3	Abfall/Reststoffe.....	3
9.4	Dokumentation	3
9.5	Mitgeltende Unterlagen.....	3

	QM/UM-HANDBUCH	Kapitel: 9
	Umweltschutz	Seite: 2 von 4

9.1 Zweck

In diesem Abschnitt werden die Zuständigkeiten und die Abläufe beschrieben, die eine Schädigung der Umwelt, das heißt Boden, Luft, Wasser, Mensch und Natur, verhindern bzw. auf ein erträgliches Minimum reduzieren und zur allgemeinen Verstärkung des Umweltbewusstseins beitragen. Dieser Abschnitt des QM- Handbuches dient daher zur detaillierten Dokumentation unseres Vorgehens bei der Verwirklichung des Umweltschutzes.

9.2 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Mitarbeiter, alle Produkte und Tätigkeiten.

9.3 Festgelegte Regelungen und Zuständigkeiten

9.3.1 Zuständigkeiten

9.3.1.1 Geschäftsleitung

Die GL bestimmt die Umweltpolitik und legt die Vorgaben fest. Sie stellt die benötigten Mittel und Ausrüstungen zum Beispiel für

- Reststoff- und Abfallsammelstellen und ordnungsgemäße Entsorgung,
- Abwasserreinigung,
- richtigen Umgang mit umweltrelevanten Stoffen,
- Boden und Grundwasserschutz,
- Maßnahmen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes usw. bereit.

Sie ergreift geeignete Maßnahmen, um die dort beschriebenen Ziele den Mitarbeitern verständlich zu machen.

Die GL bewertet die Wirksamkeit der eingeführten Umweltschutzmaßnahmen anhand des jährlichen Berichtes des Beauftragten für Umweltschutz und geeigneter betriebswirtschaftlicher Aufzeichnungen (z.B. Aufstellung der Kosten für Abfallentsorgung).

9.3.1.2 Beauftragter für Umweltschutz

Der Beauftragte für Umweltschutz hat die Freiheit und die Aufgabe, Missstände zu identifizieren und Korrekturmaßnahmen zu fordern. Er plant und führt Umweltaudits, entsprechend des Auditplans »Umweltaudit« (spezielle Form des allgemeinen Auditplans) durch und berichtet der GL mindestens einmal pro Jahr über die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen bzw. die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

Er berät alle Bereiche zum Thema Umweltschutz. Er plant und konzipiert gemeinsam mit den verantwortlichen Führungskräften alle Umweltmaßnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Der Beauftragte für Umweltschutz hält den Kontakt zu Behörden und unterstützt die GL bei der Einholung umweltrechtlicher Genehmigungen. Er ist verantwortlich für die Führung der Entsorgungsnachweise.

Bei Bedarf führt er Schulungs- und Motivationsmaßnahmen für alle Mitarbeiter durch.

9.3.1.3 Abteilungsleiter

Der Produktionsleiter hat die in seinem Verantwortungsbereich notwendigen Umweltschutzmaßnahmen einzuführen und zu überwachen. Hierzu gehört die Sammlung und Entsorgung von Abfall- und Reststoffen sowie die Umsetzung in den Arbeitsprozessen der Produktion. Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitarbeitern in Fragen der Sammlung und Entsorgung von Abfall und Reststoffen.

Der GL ist für die Beschaffung, Handhabung und Lagerung von umweltrelevanten Stoffen in Zusammenarbeit mit dem Umweltschutzbeauftragten zuständig.

	QM/UM-HANDBUCH	Kapitel: 9
	Umweltschutz	Seite: 3 von 4

Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitarbeitern in Fragen der Beschaffung, Verwendung und Lagerung umweltrelevanter Stoffe.

9.3.2 Regelungen

Für den Umgang mit umweltrelevanten Stoffen gilt, dass sie, soweit möglich, durch umweltfreundliche Stoffe ersetzt werden. Für Stoffe, die nicht ersetzt werden können, gilt:

- die verfügbare Menge wird so gering wie möglich gehalten,
- die Stoffe werden geeignet gelagert; umweltgefährdende Stoffe werden an einer Stelle gelagert, an der Vorkehrungen gegen Bodenverunreinigung durch Leckagen getroffen worden sind (Auffangwannen).

Für den Umgang mit Reststoffen/Abfällen gilt:

- Abfälle sind zu vermeiden,
- Abfälle sind zu verwerten und
- Abfälle sind zu entsorgen.

Abfälle werden getrennt gesammelt und auf dafür bezeichneten Plätzen in geeigneten Behältern gelagert. Die Vorschriften aus dem Abfallgesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Chemikaliengesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und den Richtlinien werden beachtet.

9.3.2.1 Umweltrelevante Frischstoffe / gefährliche Stoffe

Die aufgrund der verwendeten Mengen wesentlichen umweltrelevanten Stoffe sind Blei, Flussmittel und Lösungsmittel (auf Alkoholbasis).

Für diese Stoffe sind sofern erforderlich Auffangmöglichkeiten an den Lager- und Handhabungsstellen vorhanden.

Gefährliche Stoffe sind in den Lötmitteln enthalten. Die Hinweise der Maschinenhersteller zum Umgang werden beachtet.

Die richtige Lagerung und Handhabung der im Stoffkataster genannten Stoffe wird jährlich überprüft.

9.3.2.2 Abwasserbehandlung

Entkonservierungsarbeiten werden nur in Ausnahmefällen im eigenen Betrieb durchgeführt. Bei Reinigungsarbeiten werden nur umweltverträgliche Stoffe verwendet.

9.3.2.3 Abfall/Reststoffe

Abfall und Reststoffe werden gesammelt, gelagert und verwertet bzw. entsorgt. Die Sammelstellen sind den Mitarbeitern durch unseren Aushang und entsprechende Kennzeichnung bekannt.

Die richtige Trennung und Lagerung der Abfälle und Reststoffe im Betrieb werden kontinuierlich überwacht.

9.4 Dokumentation

Die ordnungsgemäße Handhabung, Durchführung und das Ergebnis der Überprüfungen werden in folgenden Dokumenten festgehalten:

- Auditbericht

9.5 Mitgeltende Unterlagen

Umweltgesetze und Umweltrichtlinien

	QM/UM-HANDBUCH	Kapitel: 9
	Umweltschutz	Seite: 4 von 4

Reststoffkataster
Sicherheitsdatenblätter
Betriebsanweisungen
Örtliche Abfall- und Entsorgungsrichtlinien